



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 31. Juli 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
9. Juli 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00
Uhr unter der oben genannten
Telefonnummer erreichbar.

Handwerksrecht

Pet 1-19-09-7150-035621 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

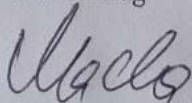
der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigelegte Stellungnahme einbezogen.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 27. Juli 2020, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kommt der Ausschussdienst unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen zu dem Ergebnis, das derzeit keine Änderung der gerade erst verabschiedeten Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden kann.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kerstin Macha

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin
Pet 1-19-09-7150-035621

Der Petent richtet sich mit seiner Einzelpetition vom 6. Juli 2020 gegen eine Umbenennung des Meistertitels. Die Bezeichnung des Handwerksmeisters (wie etwa Maler- und Lackierermeister/-in, Dachdeckermeister/-in, Konditormeister/-in) müsse erhalten bleiben. Das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz sehe aber vor, diesen Titel durch die Bezeichnung „Junior-“ oder „Senior-Professional“ ab 2020 zu ersetzen. Dies sei ein nicht akzeptabler Einschnitt in die kulturelle und traditionelle „Handwerkszunft“. Zudem stellten bereits die Einstufung innerhalb des sogenannten „Deutschen Qualifikationsrahmens“ (DQR) eine hinreichende Vergleichbarkeit der beruflichen und akademischen Ausbildung sicher.

Der Petent bezieht sich auf eine Sammelpetition, die im Zeitraum vom 16. Juni 2019 bis 15. September 2019 von 2.133 Unterstützenden aus Deutschland auf openPetition unterschrieben worden sei. Dazu passt, dass die Ausführungen des Petenten sich auf einen Stand vor Erlass des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung am 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 48, S. 2522, kurz Berufsbildungsmodernisierungsgesetz) beziehen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 wurden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) moderne und einheitliche Bezeichnungen für die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung eingeführt:

- als erste Fortbildungsstufe der „Geprüfte Berufsspezialist“ und die „Geprüfte Berufsspezialistin“,*
- als zweite Fortbildungsstufe der „Bachelor Professional“ und*
- als dritte Fortbildungsstufe der „Master Professional“.*

Die Bezeichnung „Meister/Meisterin“ wurde im Zuge dieser Gesetzgebung nicht abgeschafft. Die neu eingefügten § 51 Absatz 2 und § 51d Satz 2 HwO sehen vor, dass eine Person nach bestandener Meisterprüfung diese Bezeichnung und zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional“ führen darf.

Diese Gesetzeslage trägt dem Anliegen des Petenten, das wohl im Laufe des Jahres 2019 formuliert wurde, Rechnung. Dass er in seiner Petition nicht vom „Bachelor Professional“ als zusätzlicher Bezeichnung spricht, sondern von „Junior-“ oder „Senior-Professional“, erklärt sich aus dem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens. Auch diese Begriffe waren zwischenzeitlich in der Diskussion. Im Ergebnis verankerten BBiG und HwO jedoch die Bezeichnungen „Bachelor Professional“ für die zweite Fortbildungsstufe und „Master Professional“ für die dritte Fortbildungsstufe, ohne dass die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ ersetzt worden wäre.